

Aufnahme-Richtlinien

Presse

(in der Fassung des Verwaltungsratsbeschlusses vom 23. Mai 2012, gültig ab 6. Juli 2012)



Nicht jedes beliebige Presseerzeugnis kann der Auflagenkontrolle der IVW unterstellt werden.

Durch die folgenden Richtlinien, die der Verwaltungsrat der IVW nach § 12 Abs. 1 der IVW-Satzung erlassen hat, sind die Bedingungen und Grenzen für die Aufnahme von Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen Presseerzeugnissen festgelegt worden. Für Adressbücher gelten besondere Aufnahme-Richtlinien.

I. Die Verbreitung der Druckschrift muss für die IVW nachprüfbar sein.

II. Die Tätigkeit der IVW erstreckt sich nicht auf:

1. Reise- und Kulturführer sowie ähnliche Druckschriften;
2. Druckschriften, die der Veröffentlichung von Anzeigen dienen (so genannte Anzeigenblätter) und überwiegend unentgeltlich abgegeben werden. Der IVW kann in den Gruppen Tages- und Wochenzeitungen eine Druckschrift nicht angeschlossen sein, wenn bei der Druckschrift der Anteil der Freistücke/Werbeexemplare zwei Kalendervierteljahre nacheinander höher ist als 25 % der tatsächlich verbreiteten Auflage;
3. Druckschriften, die der Werbung für das eigene Unternehmen oder der Absatzwerbung für Waren bzw. Dienstleistungen bestimmter einzelner Unternehmer dienen;
4. Druckschriften sozial- oder betriebsbetonten Charakters einzelner Betriebe, die der Pflege innerbetrieblicher Beziehungen dienen;
5. Druckschriften, die lediglich als Werbebeilagen für Zeitungen und Zeitschriften hergestellt und geliefert werden;
6. Druckschriften, die als Organe von Vereinen, Körperschaften oder ähnlichen Einrichtungen mit örtlich begrenztem Wirkungsbereich herausgegeben werden.

III. Aufnahmeverfahren

1. Die Aufnahme eines Verlages in die IVW erfolgt aufgrund eines förmlichen, von der IVW festgesetzten Verfahrens.
2. Das Aufnahmeverfahren umfasst
 - a) die Anmeldung auf den von der IVW herausgegebenen Formularen und die Vorlage von Belegexemplaren und Anzeigentarifen;
 - b) die Genehmigung der Aufnahme durch den Organisationsausschuss Presse;
 - c) eine erfolgreich durchgeführte Aufnahmeprüfung durch die zuständigen IVW-Prüfer;
 - d) die Bestätigung der Anmeldung durch die IVW-Geschäftsstelle.
3. Die Mitgliedschaft in der IVW beginnt erst mit dem Datum der Bestätigung dieser Mitgliedschaft durch die IVW-Geschäftsstelle.



4. Ist ein Verlag bereits mit einem oder mehreren Titeln Mitglied der IVW, so kann bei Übernahme eines Titels von einem Verlag, der ebenfalls Mitglied der IVW ist und sich mit diesem Titel bis zum Zeitpunkt der Übernahme der IVW-Prüfung unterzogen hat, eine Aufnahmeprüfung entfallen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass auch dieser übernommene Titel IVW-fähig und mit Mitteln der IVW prüfbar ist.

Der Nachweis kann auch durch rechtsverbindliche Erklärung gegenüber der IVW erfolgen.

5. Wird ein Titel, der bisher von einem IVW-Mitgliedsverlag herausgegeben wurde, von einem Verlag übernommen, der nicht Mitglied der IVW ist, so erlischt mit der Übernahme durch den neuen Verlag die Mitgliedschaft in der IVW für diesen Titel.

IV. Verwendung des IVW-Zeichens / Werbung mit IVW-Hinweisen

1. Die Verwendung des IVW-Zeichens richtet sich nach der Satzung für das IVW-Zeichen.
2. Die Werbung mit IVW-Hinweisen richtet sich nach den Richtlinien für die werbliche Kommunikation mit IVW-Hinweisen.

V. Aufnahmeprüfung

1. Die Aufnahmeprüfung dient der Feststellung der IVW-Fähigkeit eines Titels. Sie erstreckt sich auf den Nachweis, dass die zu meldenden Auflagenkategorien mit IVW-Mitteln prüfbar sind.
2. Die Aufnahmeprüfung kann von einem oder mehreren Prüfern durchgeführt werden.
3. Die Aufnahmeprüfung ersetzt nicht die turnusmäßige Prüfung der Auflagenzahlen durch die IVW.
4. Die Aufnahmeprüfung kann mit der turnusmäßigen IVW-Auflagenprüfung zusammenfallen, wenn
 - a) eine ordnungsgemäße Auflagenmeldung erstattet worden ist und
 - b) die erforderlichen Unterlagen gemäß Ziffer 37ff. der Richtlinien für die IVW-Auflagenkontrolle für diese kombinierte Aufnahme- und Auflagenprüfung vorgelegt werden.

VI. Ablehnung von Aufnahmeanträgen

1. Ein Aufnahmeantrag ist abzulehnen, wenn
 - a) sich im Rahmen des Aufnahmeverfahrens ergibt, dass der zur IVW-Prüfung angemeldete Titel nicht entsprechend der IVW-Satzung bzw. den IVW-Richtlinien geprüft werden kann;
 - b) ein Verlag zweimal einen von der IVW angesetzten Termin für eine Aufnahmeprüfung nicht wahrnimmt;
 - c) die Aufnahmeprüfung ergibt, dass die zum Nachweis der Prüffähigkeit der zu meldenden Auflagenkategorien erforderlichen Unterlagen nicht beigebracht sind oder nicht beigebracht werden können;
 - d) vor oder während des Aufnahmevorgangs das IVW-Zeichen in unzulässiger Weise verwendet wurde oder
 - trotz Unterlassungsaufforderung durch die Geschäftsstelle oder
 - in Kenntnis der IVW-Regularienin unzulässiger Weise mit IVW-Hinweisen geworben wurde.



Wird ein Aufnahmeantrag von der IVW abgelehnt, kann ein erneuter Antrag erst nach Ablauf eines halben Jahres gestellt werden.

2. Ein Aufnahmeantrag ist ferner abzulehnen, wenn der Verlag gemäß § 21 Abs. 1 oder 2 der IVW-Satzung ausgeschlossen worden ist. In diesem Fall gilt § 21 Abs. 8 der IVW-Satzung. Dasselbe gilt, wenn ein Verlag nach Aufnahme der Beratungen über die Durchführung einer abermaligen Prüfung nach § 15 Abs. 6 oder die Möglichkeit eines Ausschlusses aus der IVW gemäß § 21 der IVW-Satzung seinen Austritt aus der IVW erklärt hat.
3. Ein Aufnahmeantrag ist ebenfalls abzulehnen, wenn der Anmeldung ein Verlagswechsel des Titels vorausging, der frühere Verlag wegen desselben Titels aus der IVW ausgeschlossen oder ihm der Ausschluss angedroht wurde und der begründete Verdacht besteht, dass der Verlagswechsel zur Umgehung der Folgen eines Ausschlusses oder eines Ausschlussverfahrens vorgenommen wurde. Ein erneuter Aufnahmeantrag kann nach Ablauf von zwei Jahren nach Ablehnung gestellt werden.
4. Ein Aufnahmeantrag kann abgelehnt werden, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Verlag vor Antragstellung Handlungen begangen hat, die einen Verstoß gegen die Richtlinien der IVW dargestellt hätten. Dies gilt insbesondere, wenn rechtskräftig festgestellt wurde, dass der Verlag vor Antragstellung durch eine Handlung nach Satz 1 gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen verstoßen hat oder der Verlag einem Mitbewerber gegenüber wegen einer solchen Handlung eine Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung abgegeben hat. Ein erneuter Aufnahmeantrag kann nach Ablauf eines Jahres nach Ablehnung gestellt werden.